

Zur kommenden schweizerischen Betriebszählung

Vom *Eidgenössischen Statistischen Bureau*

Bei der letzten Fabrikzählung, die im September 1923 durchgeführt und vor einem halben Jahre veröffentlicht wurde, hat sich wieder einmal gezeigt, dass eine solche Erhebung, so interessante Ergebnisse sie auch brachte, nicht genügen kann, um über das gesamte gewerbliche Leben der Schweiz Aufschlüsse zu geben. Die Abgrenzung der Fabriken nach der Zahl der beschäftigten Personen ist immer mehr oder weniger willkürlich und künstlich. Die kleinern und kleinsten Betriebe werden nicht ermittelt, und man kann daher die Fabrikbetriebe und ihre Arbeiterschaft nicht zur Gesamtzahl in Beziehung setzen.

Der Schweizerische Gewerbeverband hat sich aus diesen Gründen für eine Wiederholung der eidgenössischen Betriebszählung von 1905 eingesetzt. Auch der Bauernverband nahm in sein Programm über die statistischen Aufnahmen, die jeweils vorzunehmen sind, die Forderung nach einer Wiederholung einer Betriebszählung auf. Selbst die Kreise, von denen man glauben sollte, dass sie an einer Erfassung der kleinen und kleinsten Betriebe am wenigsten Interesse hätten, wie der Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen, sprachen dem eidgenössischen statistischen Bureau den Wunsch nach einer allgemeinen Zählung der Betriebe aus, da die Fabrikstatistik immer nur Teilresultate liefern könne. Auch in zahlreichen wissenschaftlichen Publikationen wird immer wieder auf den Mangel hingewiesen, dass in der Schweiz erst eine einzige, überdies längst veraltete, Betriebszählung vorhanden sei.

Das eidgenössische statistische Bureau betrachtete es daher stets als eine seiner Aufgaben, auf die neuerliche Vornahme einer Betriebszählung hinzuwirken. Bekanntlich fehlt in der Schweiz die gesetzliche Grundlage zu einer Wiederholung der Betriebszählung, so wie sie für die Wiederholung der Volkszählungen in zehnjährigen Intervallen besteht. Aus diesem Grunde wurde vom eidgenössischen statistischen Bureau der Entwurf zu einer Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung am 7. August 1913 ausgearbeitet, der auf die Notwendigkeit einer Wiederholung der Betriebszählung im Jahre 1915 hinwies und ihre Durchführung künftighin in der Mitte zwischen zwei Volkszählungen alle 10 Jahre gesetzlich festlegen sollte. Der europäische Krieg verhinderte in der Schweiz, ebenso wie in andern Ländern, die Durchführung einer grossen betriebsstatistischen Erhebung. Einen Ersatz für eine solche beabsichtigte das eidgenössische statistische Bureau anlässlich der Volkszählung von 1920, durch gleichzeitige Vornahme der Fabrikstatistik und enge, organische Verbindung dieser beiden Erhebungen, zu schaffen, ein Plan, der an der Verschiebung der eidgenössischen Fabrikstatistik bis zum Jahre 1923, veranlasst durch die grosse wirtschaftliche Krise, die 1920

einsetzte, scheiterte. Trotzdem liess sich das eidgenössische statistische Bureau nicht abhalten, dem berechtigten Wunsche nach besonderer Berücksichtigung des Kleingewerbes in sehr ausführlichem Masse bei der Bearbeitung der Ergebnisse der Volkszählung Rechnung zu tragen, und über zahlreiche Punkte, die bisher nur durch eine Betriebszählung geklärt werden konnten, wie über die Durchschnittsgrösse und die Zahl der Gewerbebetriebe, die Lehrlingshaltung, den zahlenmässigen Rückgang vieler Handwerke, die Altersgliederung und den Nachwuchs im Handwerk, auf Grund der Volkszählung Auskunft zu geben.

Wenn nach dem Gesagten über die Notwendigkeit der Vornahme einer Betriebszählung in der Schweiz durchaus Einmütigkeit besteht, so gehen die Ansichten über das *Wann* und *Wie* einer solchen Zählung sehr weit auseinander. Um es gleich vorwegzunehmen: der schweizerische Gewerbeverband wünschte die Zählung im Jahre 1925, der Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen sprach sich gegen die neuerliche Befragung seiner Mitglieder, so kurze Zeit nach Vornahme der Fabrikstatistik aus und erklärte sich mit der Aufnahme im Jahre 1930 in Verbindung mit der Volkszählung einverstanden ¹⁾. Der Bauernverband befürwortete ebenfalls die Zählung im Jahre 1930, da in diesem Zeitpunkt eine allgemeine Weltzählung in der Landwirtschaft vorgenommen werden wird.

Das eidgenössische statistische Bureau kam nach gründlichem Studium der Frage zu der Überzeugung, dass sich durch gleichzeitige Vornahme der Betriebszählung mit der Volkszählung vom Jahre 1930 sehr bedeutende Ersparnisse und Vereinfachungen erzielen liessen und legte seine Pläne über die technische Durchführung der nächsten Betriebszählung in einem ausführlichen Schreiben dem eidgenössischen Finanzdepartement dar. Es braucht übrigens nicht besonders betont zu werden, dass die Wahl des Zeitpunktes der Betriebszählung letzten Endes den eidgenössischen Räten zusteht.

Es sei gestattet, im folgenden kurz den Werdegang der Bestrebungen, die Betriebe in der Schweiz neuerlich zu zählen, darzulegen. Im Jahre 1923 ging eine Notiz durch die Zeitungen, der Schweizerische Gewerbeverband beabsichtige, eine Eingabe an den Bundesrat zu richten, damit im Jahre 1925 eine gewerbliche Betriebszählung vorgenommen werde. Das eidgenössische statistische Bureau machte den Schweizerischen Gewerbeverband gegen Ende des Jahres 1923 mehrfach darauf aufmerksam, dass die Vorbereitungen einer so grossen Zählung lange Zeit beanspruchen und deshalb die möglichst baldige Kenntnis der Wünsche des

¹⁾ Laut Schreiben des Vorortes des Schweizerischen Handels- und Industrievereins vom 25. April 1924: «Nicht nur aus finanziellen Gründen, sondern auch im Interesse des Wertes einer Betriebszählung können wir uns mit dem Vorgehen der Schweizerischen Statistischen Kommission nicht befreunden. Der Wert einer Betriebszählung, die nicht *alle* Produktionszweige erfasst, lohnt den Aufwand an Geld und Arbeit kaum. Ein wesentlicher Zweck einer allgemeinen Betriebszählung besteht doch in der Ermittlung des Anteils der einzelnen Produktionszweige an der Gesamtproduktion. Aus diesen sowie aus finanziellen Erwägungen und nicht zuletzt im Interesse derjenigen, die das Glück haben, den Fragebogen ausfüllen zu müssen, lehnt unsere geschäftsleitende Kommission den Vorschlag der Schweizerischen Statistischen Kommission auf Durchführung einer reduzierten Betriebszählung in den nächsten Jahren ab. Dagegen kann sie sich mit der ursprünglichen Auffassung des eidgenössischen statistischen Bureaus befreunden, die nächste *allgemeine* Betriebszählung mit der Volkszählung von 1930 zu verbinden.»

Gewerbeverbandes für das Bureau von Wichtigkeit wäre, wenn tatsächlich schon im Jahre 1925 die Zählung stattzufinden habe. Die Eingabe des Gewerbeverbandes gelangte am 14. Februar 1924 an den schweizerischen Bundesrat. Sie war allgemein gehalten und brachte keine konkreten Vorschläge über das, was bei einer solchen Zählung erhoben werden sollte. Am 3. März 1924 übergab das eidgenössische statistische Bureau seiner vorgesetzten Behörde den Entwurf eines Antwortschreibens, in welchem die Berechtigung des Wunsches nach Erfassung auch der kleinsten Gewerbebetriebe anerkannt, jedoch in ausführlicher Begründung sein Standpunkt wie folgt präzisiert wurde:

1. Die vom Schweizerischen Gewerbeverband gewünschten Angaben, die in der Forderung einer Wiederholung der Betriebsstatistik von 1905 gipfeln, können mit verhältnismässig geringen Kosten anlässlich der Volkszählung von 1930 gewonnen werden.

2. Die Vornahme einer besondern, das ganze schweizerische Gewerbe umfassenden Zählung im Jahre 1925 glaubt das eidgenössische statistische Bureau nicht empfehlen zu dürfen.

3. Es beabsichtigt jedoch, im Einvernehmen mit der schweizerischen statistischen Kommission, die Frage der Durchführung einer produktionsstatistischen Erhebung eingehend zu prüfen.

Die sogleich einberufene Schweizerische Statistische Kommission sprach sich in ihrer Sitzung vom 14. März 1924, im Gegensatz zu der Auffassung des eidg. statistischen Bureaus, für die Durchführung einer Betriebszählung im Jahre 1925 oder einem der folgenden Jahre aus, und zwar *auf Grundlage einer Volkszählung mit Ausdehnung auf die Landwirtschaft* und bei möglichst reduziertem Frageschema. Der Schweizerische Gewerbeverband wurde durch seinen Vertreter in der Schweizerischen statistischen Kommission eingeladen, präzisere Angaben über die Wünsche des Gewerbeverbandes betreffend die Betriebszählung zu machen, da diese nach der Meinung des Gewerbeverbandes hauptsächlich dazu dienen sollte, Grundlagen für die kommende schweizerische Gewerbegesetzgebung zu liefern.

Erst am 2. Juli 1924 übermittelte der Schweizerische Gewerbeverband dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement mit einem neuerlichen Gesuch um Durchführung der Zählung im Jahre 1925 den Entwurf zu einem Zählbogen, der auf der folgenden Seite abgedruckt ist. Inzwischen hatte im Nationalrat Herr Dr. *Odinga* am 3. April die Motion, die am 9. April für erheblich erklärt wurde, eingebracht: «Der Bundesrat wird eingeladen, unverzüglich die nötigen Vorbereitungen an die Hand zu nehmen, um im Jahre 1925 eine Betriebszählung durchzuführen.» Über diese Motion ist im amtlichen stenographischen Bulletin der Bundesversammlung nichts zu finden. Doch hat sich Herr Direktor *Pfister* vom eidgenössischen Arbeitsamt in der Sitzung der Schweizerischen Statistischen Kommission vom 17. November 1924 darüber folgendermassen ausgesprochen: «Herr Bundesrat *Schulthess* ist erst im allerletzten Moment ersucht worden, die Motion *Odinga* an Stelle des verhinderten Chefs des Finanzdepartementes im Nationalrat zu beantworten. Da er über die Vorverhandlungen in der Schweizerischen Statistischen Kommission und die Auffassung der statistischen Bureaus bezüglich der technischen Durchführung nicht orientiert war, widersetzte er sich

Entwurf des Schweizerischen Gewerbeverbandes zu einem Zählbogen

Beilage zur Eingabe vom 2. Juli 1924

Betriebszählung 1925

A. Allgemeines

1. Name des Betriebsinhabers: Nationalität:
Anmerkung zu A. 1.
 Als Betriebsinhaber wird betrachtet, wer allein oder unter Mithilfe von Drittpersonen, Familienangehörigen oder Fremden in besondern Räumen (auch einzelnen Zimmern der Wohnung) für Rechnung Dritter irgendwelche Arbeiten ausführt.
2. Bezeichnung der Firma:
3. Ist die Firma: Einzelperson, einfache Gesellschaft, Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft usw.? (siehe Frage 2 der Betriebszählung 1905):

4. a) Hauptbranche des Betriebes:
 b) Allfällige Nebenbetriebe:
5. Beschäftigt sich der Betriebsinhaber ausserhalb des Betriebes noch mit andern Arbeiten (Landwirtschaft, Tagelöhneri usw.)?

6. Sitz des Betriebes (Gemeinde, Weiler, Strasse):
7. Ist der Betrieb dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellt? (Ja oder Nein)
8. Gehört der Betrieb beruflichen Verbänden an und welchen?

B. Hausindustrie

1. Arbeitet der Betrieb ausschliesslich für einzelne Firmen?
2. Für wie viele?
3. Welche Arbeiten werden hauptsächlich geliefert?

Anmerkung zu B.

Unter Hausindustrie fallen diejenigen Betriebe, die unter Verwendung von Hilfspersonal bestimmte Artikel eines Industriezweiges an eine beschränkte Zahl von Auftraggebern in eigenen Räumlichkeiten und nicht in solchen des Auftraggebers ausführen.

C. Arbeitszeit

1. Wann beginnt die Arbeit normalerweise morgens? Uhr.
- Wann schliesst die Arbeit normalerweise abends? Uhr.
- Dauer der Mittagspause Std.

2. Wie lange wird im Betrieb normalerweise gearbeitet?

	Wochentage	Samstags	Sonntags	Wöchentlich
Im Sommer Std. Std. Std. Std.
Im Winter Std. Std. Std. Std.

3. Anzahl der während eines ganzen Jahres beschäftigten Arbeiter und deren durchschnittliche Arbeitsstundenzahl:

..... Arbeiter durchschnittliche Arbeitsstundenzahl per Jahr.

Anmerkung zu C, 3.

Beispiel: 1. Arbeiter arbeitete während des letzten Betriebsjahres 2410 Std.

2. " " " " " " " " 2320 "

3. " " " " " " " " 2300 "

4. " " " " " " " " 2280 "

Also 4 Arbeiter 9310 : 4 = 2327 ½ durchschnittliche Arbeitsstunden.

D. Im Betriebe beschäftigte Personen

	Total	Geschlecht		Alter			Nationalität							
		M.	W.	14-18	18-64	65-	S.	D.	Ö.	It.	Fr.	And.		
1. Betriebsinhaber														
2. Direktoren, leitende Ingenieure, Oberbeamte														
3. Kaufm. Angestellte:														
a) mit Berufslehre oder Diplom														
b) andere														
4. Technische Angestellte:														
a) mit Berufslehre oder Diplom														
b) andere														
5. Berufsarbeiter:														
a) mit Berufslehre														
b) andere														
6. Hilfsarbeiter, Gelegenheitsarbeiter														
7. Lehrlinge in Bureau														
8. Lehrlinge in Werkstatt														
9. Im gesamten														
10. Von den in Ziff. 2—8 genannten Personen sind Angehörige d. Betriebsinhabers														

Anmerkung zu D, 4.

Technische Angestellte sind: Ingenieure, Techniker, Werkmeister, Vorarbeiter, Magaziner mit Monatslohn

Anmerkung zu D, 5/6

Arbeiter sind: Im Betriebe mit Stunden-, Tag- oder Wochenlohn beschäftigte Personen.

Anmerkung zu D, 10

Auch die Familienangehörigen sind in den verschiedenen Kolonnen nach Geschlecht, Alter und Nationalität aufzuführen.

E. Heimarbeiter

1. Zahl der durch den Betrieb direkt oder durch Fergger oder andere Mittelpersonen mit mehr als der Hälfte ihrer Arbeitszeit beschäftigten Arbeiter:

Männlich: Weiblich:

Anmerkung zu E, 1.

Hier sind vom Betriebe diejenigen Heimarbeiter aufzuführen, die in vollständigem oder doch hauptsächlichlichen Dienste des Betriebes bestimmte Artikel herstellen ohne für diese Arbeiten besondere Hilfskräfte zu benötigen. Heimarbeiter, die vom Betriebe mit weniger als der Hälfte ihrer Zeit beschäftigt werden, sind nicht aufzuführen.

2. Mit welchen Arbeiten werden diese Heimarbeiter in der Hauptsache beschäftigt ?

.....

F. Betriebskräfte

- | | | |
|---|-----------|-------|
| 1. Eigene oder gepachtete Wasserkräfte, Anzahl der durchschnittlichen | HP | |
| 2. Dampfmaschinen (Kolbenmaschinen und Dampfturbinen) | HP | |
| 3. Explosionsmotoren (Diesel-, Rohöl-, Benzin-, Petrol-, Gasmotoren) | HP | |
| 4. Andere Antriebsmaschinen | HP | |
| 5. Mit Fremdstrom betriebene Elektromotoren | Total der | HP |
| 6. Verbrauch an bezogenem Fremdstrom während des letzten Betriebsjahres (kWh) | HP | |

Die wahrheitsgetreue Ausfüllung dieses Betriebsbogens bestätigt:

Unterschrift:

.....

der Motion *Odinga* nicht. Infolgedessen wurde sie im Nationalrat ohne Widerstand angenommen. Als Herr Bundesrat *Schulthess* nachträglich über die technischen Schwierigkeiten aufgeklärt worden sei, habe er sofort den Wunsch geäußert, dass eine Abklärung in der Schweizerischen Statistischen Kommission erfolgen möge, bevor die Behandlung im Ständerat vor sich gehe, damit der Bundesrat in die Lage versetzt sei, im Ständerat seine Stellungnahme zu präzisieren.»

In der Septembersession 1924 stand die Motion *Odinga* auf der Traktandenliste des Ständerates, kam aber wider Erwarten nicht zur Behandlung. Erst am 18. Dezember 1924 wurde sie im Ständerat behandelt und nach einem Referate des Kommissionspräsidenten Dr. *Ochsner* einstimmig abgelehnt. Selbst wenn der Ständerat von der Dringlichkeit und Zweckmässigkeit der Vornahme einer Betriebszählung im Jahre 1925 überzeugt gewesen wäre, hätte er die Motion ablehnen müssen, da es technisch ganz unmöglich gewesen wäre, im Sommer oder Herbst 1925 die Zählung durchzuführen, wenn Ende Dezember 1924 erst der Beschluss der Bundesversammlung zustande gekommen wäre. Es sei daran erinnert, dass für die eidgenössische Betriebszählung vom 9. August 1905 schon am 7. September 1903 die Botschaft des Bundesrates vorlag und der Bundesbeschluss am 24. Juni 1904 gefasst wurde. Am 2. und 4. Mai 1904 begannen die ersten Kommissionsberatungen. Die grosse Expertenkommission tagte am

28. November 1904; die Leitung des eidgenössischen statistischen Bureaus hob damals als besonderes Verdienst hervor, dass es gelungen sei, trotz des viel zu kurz bemessenen Zeitraums, die Vorarbeiten abzuschliessen.

Auch über die Verhandlungen im Ständerat über die Motion *Odinga* ist im stenographischen Bulletin nichts enthalten. Zeitungsnachrichten zufolge soll Herr Ständerat Dr. *Ochsner* nicht nur wegen des vorgerückten Zeitpunktes, sondern wegen der grossen Kosten und der in keinem Verhältnis zu den Kosten stehenden Ergebnisse der letzten Betriebszählung die Ablehnung namens der Kommission empfohlen haben.

Inzwischen hatte sich die Schweizerische Statistische Kommission am 17. November abermals mit der Frage der Betriebszählung beschäftigt, und zwar waren zu dieser Sitzung, ausser dem ständigen Vertreter des Schweizerischen Gewerbeverbandes in der Kommission auch noch zwei andere Herren dieses Verbandes sowie Vertreter des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes eingeladen worden. Die Mitglieder der Schweizerischen Statistischen Kommission hatten den Wunsch geäussert, vom eidgenössischen Arbeitsamt, das sich mit den Vorarbeiten für die schweizerische Gewerbegesetzgebung befasst, zu vernehmen, was speziell im Hinblick auf diese Gesetzgebung für Ansprüche an eine neue Betriebszählung zu stellen seien. Herr Direktor *Pfister* gab jedoch in einem ausführlichen Votum die Erklärung ab, dass erst noch eine gründliche Abklärung über die Postulate für die Gewerbegesetzgebung notwendig und «das Arbeitsamt bei dieser Situation nicht in der Lage sei, auf die Frage, was für Anforderungen vom Standpunkte der Gewerbegesetzgebung aus an die Betriebszählung gestellt werden, zu antworten.»

Aus der ganzen Diskussion ging hervor, dass die Frage der Durchführung einer neuen Betriebszählung noch absolut nicht reif sei. Der Entwurf des Gewerbeverbandes wurde von diesem selbst ausdrücklich als nur provisorisch bezeichnet. Eine Durchsicht des Entwurfes wird es begreiflich erscheinen lassen, dass das eidgenössische statistische Bureau sich damit nicht identifizieren konnte. Von der äussern Form der Fragestellung und den gegebenen Definitionen z. B. über die Hausindustrie oder über den Betriebsinhaber ganz abgesehen, enthält der Entwurf Fragen, wie z. B. Nr. 3 und D 6, welche von der Mehrzahl der Befragten nur schwer beantwortet werden könnten. Die Vertreter des Gewerbeverbandes erklärten auch in der Sitzung, den Entwurf zurückziehen und nochmals durchberaten zu wollen, sowie dem eidgenössischen statistischen Bureau einen neuen Entwurf zukommen zu lassen, was bis zum Zeitpunkte der Niederschrift dieser Zeilen, d. h. bis zum 5. März 1925, nicht geschehen ist.

Die Kommission kam in der Sitzung vom 17. November 1924 gar nicht dazu, sich mit den Einzelheiten des Fragebogens zu beschäftigen, da vor allem erst eine Klärung der Frage herbeigeführt werden musste, welchen Umfang die Betriebszählung haben, und welche Berufskreise sie einbeziehen solle. In der erwähnten Eingabe vom 2. Juli 1924 hatte sich der Gewerbeverband dafür ausgesprochen, dass die gesamte Urproduktion, das Verkehrsgewerbe und die freien Berufe aus der Zählung auszuschliessen seien, um diese zu vereinfachen und ihre Kosten zu vermindern. Der Verband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen hatte in

einer Zuschrift an das eidgenössische statistische Bureau den Wunsch geäussert, dass die fabrikmässigen Betriebe ebenfalls auszuschliessen seien. Der Vertreter der Landwirtschaft erklärte sich im Hinblick darauf, dass im Jahre 1930 ohnedies eine landwirtschaftliche Betriebszählung vorgenommen werden würde, einverstanden damit, dass die landwirtschaftlichen Betriebe ebenfalls aus der Zählung herausfielen. Doch wiesen die übrigen Mitglieder der Schweizerischen Statistischen Kommission in überzeugender Weise darauf hin, dass eine solche partielle Zählung vollkommen unmöglich sei. Jede Betriebszählung basiere auf einer Volkszählung. Man müsse ohnedies, um die Betriebe auch nur einigermassen vollständig zu erfassen, an jeden einzelnen Einwohner der Schweiz gelangen und ihm, falls er sich als «selbständig» bezeichne, einen Betriebsbogen ausfolgen. Bei allen bisherigen Betriebszählungen, den deutschen Zählungen von 1882, 1895 und 1907, der österreichischen von 1902, den französischen und belgischen Betriebszählungen ist stets eine Volkszählung der Ausgangspunkt für die Erhebung gewesen. Die einzige Ausnahme bildet die schweizerische Betriebszählung vom Jahre 1905. Damals wurde, sehr zum Nachteil der Erhebung, aus folgendem Grunde auf eine Volkszählung verzichtet: Nach den geltenden Gesetzesbestimmungen sind die Erträge aus dem Alkoholmonopol jeweilen nach den Zahlen der ortsanwesenden Bevölkerung der letzten Volkszählung auf die Kantone zu verteilen. Eine Betriebszählung, die im Sommer oder Herbst stattfindet, würde eine weit grössere Zahl von Ortsfremden in den Kantonen mit starkem Fremdenverkehr ermitteln, als eine Winterzählung. Wäre also die Betriebszählung von 1905 auf Grund einer Volkszählung vorgenommen worden, so würden vom Jahre 1905 ab bis zur nächsten Volkszählung die Kantone mit starkem Fremdenverkehr gegenüber den andern in betreff der Erträge des Alkoholmonopols begünstigt worden sein. Um dies zu verhindern, stützte sich die Erhebung lediglich auf Betriebsverzeichnisse, die von den Gemeinden angefertigt wurden, und es lässt sich durch Vergleich mit den Berufszählungen von 1900 und 1910 nachweisen, dass Zehntausende von Betrieben der Ermittlung entgangen sind. In diesen Fehler dürfte eine neue Betriebsstatistik nicht wieder verfallen.

Die Kommission war einstimmig der Meinung, und die Vertreter des Gewerbeverbandes räumten dies auch ohne weiteres ein, dass die Zählung im Jahre 1925 wegen der Kürze der Zeit unter keinen Umständen vorgenommen werden könnte, selbst wenn der Ständerat in der Dezembersession die Motion *Odinga* annehmen würde.

Und zum Schluss den Standpunkt des eidgenössischen statistischen Bureaus nochmals zu präzisieren, seien die Hauptpunkte aus den bisherigen Darlegungen kurz hervorgehoben:

1. Eine Betriebszählung muss ohnedies mit einer Volkszählung verbunden werden.
2. Eine Ersparnis an Kosten von mindestens 1—1½ Millionen Franken kann erzielt werden, wenn Volkszählung und Betriebszählung zusammengelegt wird.
3. Eine neue schweizerische Betriebszählung kann sich nicht nur auf Gewerbe, Industrie und Handel beschränken, sondern muss auch die Landwirtschaft und das Verkehrsgewerbe umfassen.

4. Eine landwirtschaftliche Betriebsstatistik wird ohnedies im Jahre 1930 stattfinden.

5. Durch Verlegen der Volkszählung in den Herbst des Jahres 1930 lässt sich dem berechtigten Einwande begegnen, dass der Dezember keine geeignete Jahreszeit für die Vornahme einer Betriebszählung sei.

6. Das eidgenössische statistische Bureau ist selbstverständlich nach wie vor bereit, eine Betriebszählung im Jahre 1926 oder 1927 durchzuführen, wenn sich bis dahin eine Klärung der Wünsche, die an diese Erhebung geknüpft werden, erzielen lässt; es hielt sich aber für verpflichtet, auf die bedeutende Einsparungsmöglichkeit bei Durchführung der Betriebszählung im Jahre 1930 mit allem Nachdruck hinzuweisen.

Dem eidgenössischen statistischen Bureau ist vorgeworfen worden, es beabsichtige, eine Betriebszählung lediglich deswegen durchzuführen, um das provisorische Personal der Volkszählung weiterhin zu beschäftigen ¹⁾. Von anderer Seite wurde ihm zum Vorwurf gemacht, dass es sich einen wesentlichen technischen und ökonomischen Vorteil habe entgehen lassen, weil es die Betriebszählung im Jahre 1925 nicht durchgeführt und die bei der Volkszählung noch beschäftigten Personen ²⁾ zu der Aufarbeitung der Fragebogen der Betriebszählung nicht herangezogen habe. Demgegenüber ist folgendes zu sagen: Die Leitung des eidgenössischen statistischen Bureaus ist immer der Meinung gewesen, dass die Personalfrage mit der Frage der Durchführung einer Betriebszählung überhaupt nichts zu tun habe. Wenn in einem Lande tatsächlich eine Zählung, welche Millionen kostet, vorwiegend deswegen durchgeführt würde, um einer verhältnismässig kleinen Anzahl gescheiterter Existenzen eine vorübergehende Arbeitsgelegenheit zu bieten, so würde die öffentliche Meinung an einem solchen Vorgehen mit vollem Recht Kritik üben und diese das Gelingen der Zählung, die stets auf den guten Willen der Beteiligten angewiesen ist, ernstlich in Frage stellen.

¹⁾ Schweizerische Arbeitgeberzeitung Nr. 14 und 16, 19. Jahrgang, 1924.

²⁾ Im II. Halbjahr 1924 waren bei der Volkszählung nur mehr 8 Personen provisorisches Personal beschäftigt; die kantonsweise Veröffentlichung war abgeschlossen, die Besprechung der Berufsergebnisse erschien im Oktober 1924.